

**Sitzungsvorlage** Stadtrat öffentlich

**am** 21.06.2023

**Vorlagen-Nr.:** 3/065/2023

---

**Berichterstatter:** Vonhold, Gerhild

**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "PV-Freianlage Hammerbuck" - Abwägung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

**Sachverhaltsdarstellung:**

Der Stadtrat der großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 den Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ (dazu parallel die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes) beschlossen. In der Sitzung am 18.01.2023 wurde dann ein Beschluss für die Auslegung und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst.

Aufgrund der positiven Beurteilung des Stadtrates wurde das Planungsbüro Godts (Kirchheim am Ries), beauftragt, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu erstellen. Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist Gegenstand der Planung und damit des Bauleitplanverfahrens. Bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Damit dies der Fall ist, wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (21. Änderung).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV- Freiflächenanlage Hammerbuck“ umfasst die Flur-Nrn. 168, 169 und 170 der Gemarkung Sinbronn und hat eine Größe von 6,6605 ha. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes deckt sich mit dem Bereich der parallel durchzuführenden 21. Flächennutzungsplanänderung.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl hat am 18.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.d.F. vom 18.01.2023 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und auch die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Die während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrates am 19.04.2023 abgewogen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gebilligt und es wurde beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 BauGB) durchzuführen. Dies geschah in der Zeit vom 09.05.2023 bis einschließlich 09.06.2023.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen aus der Bürgerschaft vorgetragen. Insgesamt haben während der Beteiligung 8 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange Hinweise oder Anregungen vorgebracht – siehe dazu Anlage 01, mit den Abwägungsvorschlägen jeweils in der rechten Spalte. Die Anlage 01 ist Bestandteil des Stadtratsbeschlusses.

Nachdem sich im Rahmen der Abwägung mit Ausnahme der Aktualisierung der Verfahrensvermerke keine Änderungen am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ mehr ergeben haben, die eine erneute Beteiligung erfordern würden, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Auszug aus der Planzeichnung - (nicht maßstäblich)



**Anlagen:**

AL – 01 – Abwägung der Stellungnahmen

AL – 02 – Vorschlag Wasserschutzgebietsverordnung als Anlage zur Stellungnahme des Landratsamtes

AL – 03 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan – Planteil

AL – 04 – Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Textliche Festsetzungen

Folgende Dokumente können außerdem entweder im Stadtbauamt eingesehen bzw. von dort angefordert werden:

- Begründung
- Umweltbericht
- Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen und naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Maßnahmenblatt „ Planexterne Ausgleichsmaßnahmen – CEF Maßnahme“

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

**Vorschlag zum Beschluss:****Abwägungsbeschluss**

Der Stadtrat stimmt den formulierten Beschlussvorschlägen lt. der Abwägungstabelle in der Anlage 01 als Erklärung der Stadt gegenüber den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu. Der Stadtrat kommt unter Berücksichtigung aller planungsrelevanten Umstände zu dem Ergebnis, dass die bei der öffentlichen Auslegung gegenüber dem Bebauungsplanentwurf vorgebrachten Einwendungen und Bedenken hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wurden in einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Allgemeininteressen gebracht. Die lt. der Anlage 01 beschriebenen Würdigungen sind die Antwort des Stadtrates auf die Hinweise, Bedenken, Anregungen und Einwendungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und damit Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Godts, die Beschlussergebnisse den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Einwände, Anregungen und Einsprüche vorgebracht haben, mitzuteilen.

**Satzungsbeschluss**

Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Hammerbuck“ in der Fassung vom 19.04.2023, zuletzt geändert am 21.06.2023 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen, sobald die im Parallelverfahren durchgeführte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt wurde. Vorher sind der Ausfertigungsvermerk sowie die Verfahrensvermerke auszufüllen und vom Oberbürgermeister zu unterschreiben.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, den Satzungsbeschluss bekanntzumachen, sobald die beantragte Genehmigung vorliegt. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß §10 Abs.3 Satz 4 BauGB in Kraft.